

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Negal Engineering AG

Mai 2026

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (nachfolgend „AGB“) der Negal Engineering AG gelten unter Ausschluss entgegenstehender Bedingungen für sämtliche Lieferungen und Leistungen durch Negal Engineering AG.
- 1.2 Diese AGB sind anwendbar und verbindlich, wenn Negal Engineering AG in der Offerte oder im Vertrag darauf verweist, sei es durch Beilage oder durch Bekanntgabe des Links für die Webseite von Negal Engineering AG (unter: <https://www.negal.ch/>), wo diese eingesehen werden können.
- 1.3 Andere allgemeine Geschäftsbedingungen, insbesondere diejenigen eines Lieferanten oder Kunden sind nur verbindlich, soweit sie von Negal Engineering AG ausdrücklich schriftlich angenommen wurden. Durch Stillschweigen oder fehlenden Widerspruch unterwirft sich Negal Engineering AG auch nicht teilweise irgendwelchen Bedingungen des Geschäftspartners.
- 1.4 Änderungen und Nebenabreden sind nur gültig, wenn diese von Negal Engineering AG schriftlich bestätigt wurden.

2. Angebot und Auftrag

- 2.1 Angebote von Negal Engineering AG sind unverbindlich und freibleibend.
- 2.2 An Negal Engineering AG erteilte Aufträge werden erst nach ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung der Negal Engineering AG oder bei Beginn der Ausführung durch Negal Engineering AG rechtsverbindlich. Dasselbe gilt für Auftragsänderungen und Auftragsergänzungen durch den Kunden.
- 2.3 Verbesserungen und Änderungen der Ausführungen oder der Bauart der Waren bleiben ausdrücklich vorbehalten.

3. Leistungsumfang und Leistungserbringung

- 3.1 Der Leistungsumfang und die Leistungserbringung richten sich nach der schriftlichen Offerte und der Auftragsbestätigung bzw. dem Vertrag, den die Negal Engineering AG mit dem Kunden abgeschlossen hat.
- 3.2 Der Kunde stellt der Negal Engineering AG die für die Vertragserfüllung erforderlichen Unterlagen und Informationen auf eigene Kosten rechtzeitig und vollständig zur Verfügung.
- 3.3 Kommt der Kunde seiner Mitwirkungspflicht nicht rechtzeitig nach, hat Negal Engineering AG einen Anspruch auf entsprechende Erstreckung der Lieferfrist bzw. Verschiebung des Liefertermins.
- 3.4 Projektleistungen und Engineering: Leistungen im Bereich Entwicklung, Engineering, Analyse und Beratung erfolgen nach bestem Fachwissen und gemäss dem zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Stand der Technik. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, schuldet die Negal Engineering AG keinen bestimmten Erfolg, sondern eine fachgerechte Ausführung der Leistungen. Aufwände für Projektleistungen werden, sofern nicht anders vereinbart, nach effektivem Zeitaufwand verrechnet.
- 3.5 Änderungen und Zusatzaufwand: Wünscht der Kunde während der Leistungserbringung Änderungen, Erweiterungen oder zusätzliche Funktionen, wird der damit verbundene Mehraufwand separat verrechnet. Negal Engineering AG ist berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung der Auswirkungen auf Kosten und Termine zu unterbrechen.
- 3.6 Projektunterbruch und -abbruch: Wird ein Projekt durch den Kunden unterbrochen oder vorzeitig beendet, hat der Kunde sämtliche bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen sowie angefallene Kosten vollständig zu vergüten. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen besteht nicht.

4. Lieferung und Gefahrübergang

- 4.1 Die genannten Lieferfristen und Liefertermine sind nicht verbindlich, sofern sie nicht schriftlich und ausdrücklich als Fixtermin bestätigt wurden. Teillieferungen und Teilleistungen durch Negal Engineering AG sind zulässig.
- 4.2 Ohne besondere Vereinbarung gilt als Lieferung der Ware deren Bereitstellung am Sitz von Negal Engineering AG. In diesem Fall geht die Gefahr mit Bereitstellung der Ware zur Abholung auf den Kunden über.
- 4.3 Wird ein Versand der Ware vereinbart, erfolgen Lieferung und Versand auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Ware das Lager von Negal Engineering AG verlässt. Allfällige Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Kunden. Besondere Wünsche betreffend Versand, Transport und Versicherung sind der Negal Engineering AG rechtzeitig bekanntzugeben.
- 4.4 Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Versand oder Transport sind vom Kunden bei Erhalt der Lieferung unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.
- 4.5 Geht die Nichteinhaltung eines Liefertermins nicht auf das ausschliessliche Verschulden der Negal Engineering AG zurück, erwächst dem Kunden hieraus kein Recht vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen (vgl. zudem die Haftungsbeschränkung unter Ziff. 9).
- 4.6 Kann ein Liefertermin aus Gründen nicht eingehalten werden, die ausserhalb des Einflussbereiches von Negal Engineering AG liegen, wie aussergewöhnliche Naturereignisse (Überschwemmungen, Orkan, Erdbeben, etc.), Feuerbrunst, Krieg, Bürgerkrieg, Revolution, innere Unruhen, Streiks, Terrorismus, wesentliche Betriebsstörungen, verzögerte Lieferungen durch Subunternehmer, Sabotage, Epidemien und/oder Pandemien, behördliche Vorgaben, Nichtverfügbarkeit oder unzureichende Verfügbarkeit von Rohmaterialien, Energie und Hilfsstoffen (sog. Force Majeure), tritt kein Verzug ein und die Lieferpflicht von Negal Engineering AG ist während dieser Zeit sistiert. Negal Engineering AG informieren den Kunden so rasch als möglich über den Eintritt solcher Ereignisse und trifft alle zumutbaren Massnahmen, um die Lieferbereitschaft wiederherzustellen. Dauert die Sistierung der Lieferpflicht mehr als 6 Monate, kann der Kunde durch schriftliche Mitteilung an die Negal Engineering AG auf die Lieferung verzichten. Dabei besteht kein Anspruch des Kunden auf Schadenersatz. Sollte der Kunde zusätzliche, neue oder abweichende Aufgaben oder Funktionen wünschen, wird der Auftrag sowie der Vertrag angepasst.

5. Preise

- 5.1 Die Preise verstehen sich ab Lager Negal Engineering AG, in Schweizer Franken (CHF), exkl. MWST, Zoll, Verzollung und weitere Gebühren. Verbrauchsmaterial kann in EUR abgerechnet werden.
- 5.2 Die Kosten für Verpackung, Versicherung, Transport, Installation und Inbetriebnahme trägt der Kunde.

- 5.3 Preisangaben in Offerten sind freibleibend. Mit der Auftragsbestätigung bestätigte Preise sind verbindlich, vorbehaltlich Anpassungen gemäss Ziffer 5.4.
- 5.4 Negal Engineering AG ist berechtigt, die vereinbarten Preise anzupassen, wenn sich die Preise der zu verwendenden Stoffe und Materialien deutlich verändern. Sofern nicht im Einzelfall etwas anderes schriftlich vereinbart wird, berechtigt eine Veränderung der Rohstoffpreise um +/- 5% zu einer Anpassung der Preise.
- 5.5 Negal Engineering AG behält sich vor, alle belegbaren Zusatzkosten durch Währungsänderungen gegenüber dem Angebot oder der Auftragsbestätigung in Rechnung zu stellen.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1 Alle Rechnungen der Negal Engineering AG sind innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist gerät der Kunde automatisch in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
- 6.2 Gerät der Kunde gegenüber der Negal Engineering AG oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen mit Zahlungen in Verzug oder entstehen bei Negal Engineering AG aus sonstigen Gründen, über die sie allein zu entscheiden hat, Zweifel an der Zahlungsbereitschaft oder Fähigkeit des Kunden die Rechnung zu begleichen, kann Negal Engineering AG alle vereinbarten Lieferungen per Nachnahme ausführen. Auch kann Negal Engineering AG bei Zahlungsverzug des Kunden unbeschadet ihrer sonstigen gesetzlichen Rechte, weitere Leistungen oder Lieferungen aus diesem und anderen Verträgen verweigern.
- 6.3 Rückbehalt von Zahlungen und die Verrechnung mit von der Negal Engineering AG nicht ausdrücklich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen sind ausgeschlossen.
- 6.4 Bei Zahlungsverzug hat der Kunde den gesetzlichen Verzugszins in der Höhe von 5% zu bezahlen. Zusätzlich werden Bearbeitungskosten für dazu notwendige Korrespondenzen und Inkassomassnahmen nach Aufwand in Rechnung gestellt. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
- 6.5 Für Lieferungen mit einem Wert ab CHF 10'000.00 bzw. EUR 10'000.00 kann der Kunde zur Vorauszahlung verpflichtet werden.
- 6.6 Leistungserbringung ohne formelle Bestellung: Werden Leistungen durch Negal Engineering AG auf Wunsch des Kunden oder im Rahmen der laufenden Zusammenarbeit erbracht, ohne dass eine formelle Bestellung vorliegt, gelten diese Leistungen als vom Kunden genehmigt und sind entsprechend zu vergüten. Dies gilt insbesondere, wenn der Kunde über die Leistungserbringung informiert war oder diese stillschweigend entgegengenommen hat.
- 6.7 Nachweis von Leistungen: Als Grundlage für die Verrechnung gelten die von Negal Engineering AG erfassten Arbeitsstunden, Rapporte oder Projektdokumentationen. Sofern der Kunde diesen nicht innert 10 Tagen nach Erhalt widerspricht, gelten sie als anerkannt.
- 6.8 Dokumentation und Auswertungen: Negal Engineering AG stellt dem Kunden auf Wunsch eine einfache Übersicht der erbrachten Leistungen zur Verfügung. Weitergehende Auswertungen, detaillierte Dokumentationen, Berichte oder administrative Zusatzleistungen werden, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, nach Aufwand verrechnet.

7. Prüfung und Gewährleistung

- 7.1 Der Kunde ist verpflichtet, die Ware unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Lieferung, auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsmängel zu prüfen und Abweichungen sofort schriftlich oder per E-Mail zu rügen. Jegliche Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, sofern die Rüge nicht innerhalb dieser Frist schriftlich bei Negal Engineering AG eingeht. Soweit innert dieser Frist keine ordnungsgemässe Mängelrüge erfolgt, gelten die Leistungen der Negal Engineering AG als abgenommen und genehmigt. Innerhalb der Verjährungsfrist später auftretende Mängel sind der Negal Engineering AG unverzüglich nach ihrer Feststellung schriftlich anzuzeigen.
- 7.2 Zu Recht reklamierte Ware wird nach Wahl von Negal Engineering AG entweder gegen fehlerfreie Ware ausgetauscht oder repariert. Schlägt die Nachbesserung endgültig fehl, ist der Kunde zur Wandelung oder Minderung berechtigt.
- 7.3 Erweist sich eine Mängelrüge als unbegründet, sind die Negal Engineering AG entstandenen Kosten vom Kunden zu tragen. Alle Leistungen und Kosten, die weder vertraglich ausdrücklich zugesichert sind, noch aus Gewährleistungsgründen erbracht werden, sind Negal Engineering AG zu vergüten.
- 7.4 Ausgeschlossen ist die Gewährleistung seitens Negal Engineering AG in jedem Fall für
- Waren, die durch den Kunden oder einen Dritten ohne schriftliche Zustimmung der Negal Engineering AG verändert, repariert, umgebaut oder unsachgemäss, unsorgfältig, unfachgerecht oder entgegen den Vorgaben bzw. Spezifikationen der Negal Engineering AG eingesetzt bzw. gebraucht worden sind;
 - Gebrauchtteile;
 - Mängel, welche auf den vom Kunden gelieferten Materialien oder einer von ihm vorgeschriebenen Anfertigung beruhen; oder
 - Fälle, in denen der Kunde seine vertraglichen Pflichten nicht erfüllt hat.
- Die Kosten des Kunden für den Ein- bzw. Ausbau fehlerhafter Waren aus Gesamtsystemen werden von der Negal Engineering AG nicht übernommen. Der Kunde hat in den unter dieser Ziffer genannten Fällen sämtliche Kosten sowie die Gefahr der Reparatur, der Fehleranalysetests, des Transports der mangelhaften Ware, der reparierten Teile oder Ersatzteile sowie jeglicher weiterer der Negal Engineering AG damit zusammenhängenden Kosten zu tragen.
- 7.5 Für allfällige Fremdfabrikate, die einen Teil der Lieferung der Negal Engineering AG ausmachen, gelten die Gewährleistungsbestimmungen des entsprechenden Herstellers. Verschleisstelle sind von der Gewährleistung ausdrücklich ausgenommen.
- 7.6 Negal Engineering AG übernimmt keine Haftung für Drittpersonen, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit den für den Kunden bestimmten Produkten zu Schaden kommen. Haftungsansprüche jeglicher Art sind somit ausgeschlossen.
- 7.7 Die Ansprüche des Kunden aus mangelhafter Lieferung verjähren mit Ablauf eines Jahres seit der Lieferung soweit nicht gesetzlich zwingende Bestimmungen eine längere Verjährungsfrist vorsehen.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Alle gelieferten Waren bleiben Eigentum von Negal Engineering AG bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher, auch streitiger Ansprüche aus der Geschäftsverbindung, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund (einschliesslich Verzugszinsen und Rechtsverfolgungskosten). Dies gilt auch, wenn der Kunde die Rechte an der für ihn bestimmten Ware unberechtigterweise an Dritte veräussern sollte.
- 8.2 Der Kunde erklärt hiermit seine ausdrückliche Zustimmung zum jeweiligen Eintrag der gelieferten Ware in das Eigentumsvorbehaltregister des für ihn zuständigen Betriebsamtes auf seine Kosten. Der Kunde ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zur Begründung oder Aufrechterhaltung des Eigentumsvorbehaltes von Negal Engineering AG erforderlich sind, mitzuwirken.

9. Haftung / Haftungsausschluss

- 9.1 Für Schäden, die dem Kunden oder Dritten durch fahrlässigen Gebrauch der von Negal Engineering AG gelieferten Waren entstehen, ist letztere in keinem Fall haftbar.
- 9.2 Die Haftung von Negal Engineering AG für leichte und mittlere Fahrlässigkeit sowie die Haftung für Hilfspersonen (insb. Erfüllungshelfer und Subunternehmer), gleich aus welchem Rechtsgrund, wird im gesetzlich zulässigen Masse ausgeschlossen.
- 9.3 In keinem Fall bestehen Ansprüche des Kunden wegen mangelhafter und/oder verspäteter Lieferung auf Ersatz von Schäden, die nicht an den gelieferten Waren selbst entstanden sind. Sämtliche übrigen Ansprüche des Kunden wegen mangelhafter und/oder verspäteter Lieferung, insbesondere auf Schadenersatz für indirekte und Mangelfolgeschäden (inkl. entgangenem Gewinn, Verlust von Aufträgen, Vertragsstrafen gegenüber Dritten, Produktionsstillstand, Nutzungsverluste sowie andere Vermögensschäden), Zahlungsrückbehalt und Vertragsauflösung sowie wegen Schäden, die sich aus dem Gebrauch oder der Verarbeitung der Waren ergeben (z.B. durch Einbau in ein Gesamtsystem), sind ausdrücklich ausgeschlossen.
- 9.4 Alle Fälle von Vertragsverletzungen, deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Kunden sind, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, in diesen AGB abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung oder Rücktritt vom Vertrag ausdrücklich ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit ihr zwingendes Recht entgegensteht, wie insbesondere für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten, für arglistig verschwiegene Mängel, für direkte Ansprüche aus Personenschäden sowie für zwingende Ansprüche nach dem anwendbaren Produkthaftungsgesetz.

10. Immaterialgüterrechte

- 10.1 Das im Rahmen der Leistungserbringung von Negal Engineering AG entwickelte und/oder überbrachte Know-how, insb. Kenntnisse, Ideen, Erfahrungen, Angebote, Kostenvoranschläge sowie Zeichnungen und sonstige Ergebnisse schutzfähiger und nicht schutzfähiger Art, sowie ihr zustehende Patent-, Modell-, Design- und Urheberrechte gehören und verbleiben stets im Eigentum der Negal Engineering AG. Die Weitergabe dieses Know-hows, worunter auch nahestehende Gesellschaften des Kunden zu zählen sind, ist unzulässig. Ohne Zustimmung seitens Negal Engineering AG dürfen oben erwähntes Know-How oder Rechte weder vervielfältigt noch weitergegeben werden und sind auf erstes Verlangen an Negal Engineering AG zurückzugeben.
- 10.2 Soweit im Rahmen der Leistungserbringung durch Negal Engineering AG schutzfähige Erfindungen entstehen, ist Negal Engineering AG berechtigt, diese nach eigenem Ermessen in allen Ländern im eigenen Namen und auf eigene Kosten als Schutzrechte anzumelden, zu verfolgen oder auch jederzeit aufzuheben.
- 10.3 Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, dass seine Produkte und Leistungen, in welche die Waren der Negal Engineering AG eingebaut werden bzw. auf denen diese basieren, keinerlei Schutzrechte der Negal Engineering AG oder Dritter verletzen. Für den Fall einer Verletzung von Schutzrechten Dritter verpflichtet sich der Kunde, die Streitigkeit mit dem Dritten zu übernehmen und Negal Engineering AG vollumfänglich schadlos zu halten. Die Schadloshaltung umfasst dabei auch die Kosten von Negal Engineering AG, welche ihr in Zusammenhang mit der Prüfung, Abwehr oder Anerkennung von Ansprüchen des Dritten entstehen, sowie allfällige Gebühren oder Strafen

11. Vertraulichkeit und Datenschutz

- 11.1 Die Vertragsparteien behandeln alle kaufmännischen und technischen Informationen über die Geschäftstätigkeit der anderen Vertragspartei, von denen sie vor, während oder nach der Geschäftsbeziehung Kenntnis erlangten, streng vertraulich und legen sie weder Dritten offen noch verwenden sie sie für andere als die vereinbarten Zwecke. Insbesondere dürfen ohne schriftliche Zustimmung der Negal Engineering AG keine Informationen und Kenntnisse in Bezug auf die Leistungskomponenten der Negal Engineering AG (z.B. Entwicklungsergebnisse, Bauteilspezifikationen, etc.) Interessenten, Kunden oder anderweitigen Dritten mitgeteilt oder anderweitig offengelegt werden.
- 11.2 Personendaten werden von der Negal Engineering AG unter Beachtung der einschlägigen Gesetze verarbeitet. Für Informationen über die Bearbeitung von Personendaten im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Negal Engineering AG wird auf die beiliegende bzw. auf unserer Webseite (abrufbar unter <https://www.negal.ch/datenschutz>) aufgeschaltete Datenschutzerklärung verwiesen.

12. Erfüllungsort und Abtretungsverbot

- 12.1 Ausschliesslicher Erfüllungsort für alle Leistungen und Lieferung der Negal Engineering AG ist der Sitz der Negal Engineering AG.
- 12.2 Der Kunde darf bis zur vollständigen Bezahlung Rechte gegenüber Negal Engineering AG nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit Negal Engineering AG auf Dritte übertragen oder abtreten.

13. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 13.1 Die Parteien unterstellen ihr Rechtsverhältnis ausdrücklich Schweizer Recht, unter Ausschluss des internationalen Privatrechts (insbesondere finden das Haager Übereinkommen vom 15. Juni 1955 betreffend das auf internationale Kaufverträge über bewegliche körperliche Sachen anzuwendende Recht und das Wiener Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf keine Anwendung).
- 13.2 Als ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Verkauf sowie der Lieferung von Waren der Negal Engineering AG gilt der Sitz von Negal Engineering AG als vereinbart.

14. Salvatorische Klausel

- 14.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- 14.2 Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt und nach Schweizer Recht zulässig ist.